Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/3 1Ob644/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1986

Norm

ABGB §1017

Rechtssatz

Wird eine Erklärung im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Vermittlung eines Rechtsgeschäfts von jemanden abgegeben, der als Dienstnehmer, Handelsvertreter oder der gleichen für einen Dritten tätig ist, ergibt sich aus der offengelegten Berufseigenschaft des Handelnden vielfach das Handeln im Vollmachtsnamen des Geschäftsherrn.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 644/86
  Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 644/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0019469

Dokumentnummer

JJR_19860903_OGH0002_0010OB00644_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at